

**Klassenschülerhöchst- und Teilungszahlen
nach dem NÖ Pflichtschulgesetz**

VOLKSSCHULE

§§	betrifft	mindestens	höchstens
§ 20 Abs.1	Klassenschülerzahl	10	25
§ 20 Abs.3	Ausnahmen nur Landesschulrat		

VORSCHULKLASSE - VOLKSSCHULE

§§	betrifft	mindestens	höchstens
§ 20 Abs.4	Vorschulklasse	10	20

GRUPPEN IN DER VOLKSSCHULE

§§	betrifft	mindestens	kann geteilt werden bei
§ 20a Abs.1 lit. a	WE, TW, TXW		20
§ 20a Abs.1 lit. b	GZ, EH		16
§ 20a Abs.1 lit. c	BSP in Übungsbereichen mit besonderen Sicherheitsanforderungen (z.B. Schwimmen, Schilaufl)		20
§ 20a Abs.1 lit. c	Leb. Fremdsprache, 3. u. 4. Schulstufe gemeinsam geführt		20
§ 20a Abs.2	WE, TW, TXW, GZ, EH, BSP kann klassen- bzw. schulübergreifend unterrichtet und daher geteilt werden (Abs.1)		
§ 11a Abs.1 lit. b/bb	Förderunterricht	3	höchstens 10

INTEGRATIONSKLASSE IN DER VOLKSSCHULE

§§	betrifft		
§ 20 Abs. 2	3 bis 5 Schüler mit sonderpäd. Förderbedarf 3 bis 4 Schüler mit sonderpäd. Förderbedarf bei 5 Schülern mit sonderpäd. Förderbedarf		20 (KANN) höchstens: 24 höchstens: 22
	1 bis 2 Schüler mit sonderpäd. Förderbedarf	24 (KANN) – je nach Art und Ausmaß der Behinderung; zugewiesene Lehrerplanstellen dürfen nicht überschritten werden	

**SCHULAUTONOME ERÖFFNUNGS- UND TEILUNGSZAHLEN
FÜR ALLE SCHULEN**

§§	betrifft
§ 11c Abs.1	Schulautonome Eröffnungs- und Teilungszahlen möglich, wenn der Schule die entsprechenden Lehrerplanstellen zur Verfügung stehen; Mindestzahl: 3
§ 11c Abs.2	Beschluss des Schulforums bzw. Schulgemeinschaftsausschusses notwendig

**GANZTÄGIGE SCHULFORMEN
FÜR ALLGEMEIN BILDENDE PFLICHTSCHULEN**

§§	betrifft		höchstens
§ 11 b Abs. 1 Abs.5	Tagesbetreuung zu führen	ab 15	
	Gruppengröße		25 bzw. KSHZ

Neue NÖ Mittelschulen

§§	betrifft	mindestens	höchstens
§ 25 Abs.1	Klassenschülerzahl	20 SOLL	25
§ 25 Abs.5	Ausnahmen nur Landesschulrat (musikalischer oder sportlicher Schwerpunkt)		

GRUPPEN IN DER NEUEN NÖ MITTELSCHULE

§§	betrifft	mindestens	höchstens
§ 25 Abs.4 lit. a	BSP in Übungsbereichen mit besonderen Sicherheitsanforderungen (z.B. Schwimmen, Schifahren), WE, TW, TXW, MS		kann geteilt werden bei: 20
§ 25 Abs.4 lit. b	EH, GZ		kann geteilt werden bei: 16
§ 25 Abs.4 lit. c	Einführung in die Informatik		kann geteilt werden bei: 19
§ 26 Abs.1	BSP kann klassenübergreifend unterrichtet werden, getrennt nach Geschlechtern, keine Überschreitung der KSHZ		
§ 11a Abs.1 lit. b/aa	Förderunterricht (zusätzliches Lernangebot)	6	
§ 11a Abs.1 lit. b/bb	Förderunterricht in leistungsdifferenzierten Gegenständen: D, E, M	6	12

ALTERNATIVE PFLICHTGEGENSTÄNDE, FREIGEGENSTÄNDE UND UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN

§§	betrifft	mindestens	Weiterführung mit
§ 11a Abs.1 lit. a	grundsätzlich	15	12
	Kroatisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch, Ungarisch	5	3
	and. Fremdsprachen, EH, Spielmusik	12	9
	TW, TXW	1/3 der Klasse	

INTEGRATIONSKLASSE IN DER NEUEN NÖ MITTELSCHULE

§§	betrifft	höchstens
§ 25 Abs. 2	max. 6 Schüler mit sonderpäd. Förderbedarf in einer Klasse	
	3 bis 4 Schüler mit sonderpäd. Förderbedarf - jeder weitere Schüler mit sonderpäd. Förderbedarf vermindert die Klassenschülerhöchstzahl um eins; Ausnahmen: LSR, Schulerhalter	24

SCHULAUTONOME ERÖFFNUNGS- UND TEILUNGSZAHLEN FÜR ALLE SCHULEN

§§	betrifft
§ 11c Abs.1	Schulautonome Eröffnungs- und Teilungszahlen möglich,

	wenn der Schule die entsprechenden Lehrerplanstellen zur Verfügung stehen; Mindestzahl: 3
§ 11c Abs.2	Beschluss des Schulforums bzw. Schulgemeinschaftsausschusses notwendig

SONDERSCHULEN

§§	betrifft	höchstens
§ 32 Abs.1 lit. a	ASO, Schule für Körperbehinderte, Schule für Sprachgestörte, Sondererziehungsschule	12
§ 32 Abs.1 lit. b	Schule für Schwerhörige, Schule für Sehbehinderte, Heilstättenschule	9
§ 32 Abs.1 lit. c	Schule für Gehörlose, Schule für Blinde, Schule für Schwerstbehinderte (erhöhter Förderbedarf)	6
§ 32 Abs.2	Schule für Mehrfachbehinderte	10
§ 32 Abs.3 Z. 1	mehr als 4 Schulstufen in einer Klasse = Verminderung um 1 für jede weitere Schulstufe, Mehrfachbehinderte und Schwerstbehinderte = Verminderung um Anzahl der Schüler (in Fällen Abs.1 lit. a), Verminderung darf 4 nicht übersteigen	
§ 32 Abs.3 Z. 2	in Fällen Abs. 1 lit. b bei mehreren Schulstufen	8
§ 32 Abs.6	Ausnahmen nur Landesschulrat, Hörung des Schulerhalters	

GRUPPEN IN DER SONDERSCHULE

§§	betrifft	kann geteilt werden bei:
ASO, Heilpädagogische Station, Sondererziehungsschule		
§ 32a Abs.1 lit. a	TW, TXW	11
§ 32a Abs.1 lit. b	GZ, EH, Informatik, Einführung in die Informatik	9
§ 32a Abs.2	TW, TXW, GZ, EH, Informatik, Einführung in die Informatik, BSP kann klassen- bzw. schulübergreifend unterrichtet werden (keine Überschreitung der jeweiligen Schülerzahl)	
Schule für körperbehinderte Kinder		
§ 32a Abs.3	WEA, WEB, GZ	11
	EH, Informatik, Einführung in die Informatik	9
Schule für schwerstbehinderte und mehrfach behinderte Kinder		
§ 32a Abs.4	WE, EH	8
§ 32b	SO nach Lehrplan der HS oder PTS Schülergruppen (Pflichtgegenst. mit Leistungsgruppen) = Klassen + 1	
	Mindestzahl legt Landesschulrat fest	

ALTERNATIVE PFLICHTGEGENSTÄNDE, FREIGEGENSTÄNDE UND UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN IN DER SONDERSCHULE

§§	betrifft	mindestens	Weiterführung mit
§ 11a Abs.1 lit. a	Sonderschulen mit Klassenschülerhöchstzahl 12	8	6
	Sonderschulen mit Klassenschülerhöchstzahl 9	6	4
	Sonderschulen mit Klassenschülerhöchstzahl 6	4	2

FÖRDERUNTERRICHT - SONDERSCHULE

§§	betrifft	mindestens	höchstens
§ 11a Abs.1 lit. b/bb	Förderunterricht	3	10

POLYTECHNISCHE SCHULE

§§	betrifft	mindestens	höchstens
§ 38 Abs.1	Klassenschülerzahl	20 SOLL	25
§ 38 Abs.5	an SO angeschlossene PTS = Klassenschülerhöchstzahlen siehe § 32		
§ 38 Abs.6	Ausnahmen nur Landesschulrat, Hörung Schulerhalter		

GRUPPEN IN DER POLYTECHNISCHEN SCHULE

§§	betrifft	mindestens	höchstens
§ 38 Abs.3	Anzahl der Schülergruppen in jedem Pflichtgegenstand darf die Anzahl der Klassen überschreiten, wenn die erforderlichen Lehrerplanstellen zur Verfügung stehen; vorgesehene Mindestschülerzahl darf nicht unterschritten werden	10 SOLL	25
§ 38a Abs.1	BSP in Übungsbereichen mit besonderen Sicherheitsanforderungen (z.B. Schwimmen, Schifahren)		kann geteilt werden bei 20
§ 38a Abs.1	Teilungszahlen bei alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen bestimmt der Schulgemeinschaftsausschuss (Bedachtnahme auf: zugewiesene Planposten, Sicherheit, Pädagogik, personelle und räumliche Möglichkeiten)		
§ 38a Abs.2	BSP und alle alternative Pflichtgegenstände können klassenübergreifend bzw. schulübergreifend unterrichtet werden, genannte Schülerzahl darf nicht überschritten werden		
§ 38b	BSP an angeschlossener PTS (an NMS) gemeinsam mit 8. Schulstufe		
§ 11a Abs.1 lit. b/aa	Förderunterricht (zusätzliches Lernangebot)	6	
§ 11a Abs.1 lit. b/bb	Förderunterricht in leistungsdifferenzierten Gegenständen: D, E, M	6	12

SCHULAUTONOME ERÖFFNUNGS- UND TEILUNGSZAHLEN FÜR ALLE SCHULEN

§§	betrifft
§ 11c Abs.1	Schulautonome Eröffnungs- und Teilungszahlen möglich, wenn der Schule die entsprechenden Lehrerplanstellen zur Verfügung stehen; Mindestzahl: 3
§ 11c Abs.2	Beschluss des Schulforums bzw. Schulgemeinschaftsausschusses notwendig

GANZTÄGIGE SCHULFORMEN FÜR ALLGEMEIN BILDENDE PFLICHTSCHULEN

§§	betrifft		höchstens
§ 11 b Abs. 1 Abs.5	Tagesbetreuung zu führen	ab 15	
	Gruppengröße		25 bzw. KSHZ